

1973	Ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 1973	Nr. 48
Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 73	Neufassung der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr (Tarifüberwachungs-Verordnung GüKG — GüKTV) 9241-8	573
8. 6. 73	Einundachtzigste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung ..... 934-1	584
15. 6. 73	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark .....	602
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	603

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung über die Tarifüberwachung  
im Güterfernverkehr und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr  
(Tarifüberwachungs-Verordnung GüKG — GüKTV)**

Vom 7. Juni 1973

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vom 13. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2447) wird nachstehend der Wortlaut der Tarifüberwachungs-Verordnung GüKG vom 17. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 376) unter Berücksichtigung der Änderungsverordnungen vom

12. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1052)  
26. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 197)  
18. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 149, 307)  
und  
13. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2447)

in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 20 a Abs. 6 in Verbindung mit § 20 a Abs. 5 und § 28 Abs. 1 sowie des § 23 Abs. 4, des § 28 Abs. 2, des § 58 Abs. 3 und des § 97 d Abs. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), erlassen worden.

Bonn, den 7. Juni 1973

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

**Verordnung  
über die Tarifüberwachung  
im Güterfernverkehr und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr  
(Tarifüberwachungs-Verordnung GüKG — GüKTV)**

I. Fahrtenbuch und Beförderungspapiere

§ 1

**Führung des Fahrtenbuchs**

(1) Unternehmer des Güterfernverkehrs und Unternehmer des Möbelfernverkehrs (§§ 3, 37 GüKG) haben für jede erteilte Genehmigung ein Fahrtenbuch nach Muster der Anlage 1 oder 2 zu führen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) In das Fahrtenbuch sind alle Sendungen, die im Güterfernverkehr befördert werden, mit den aus den Frachtbriefen zu entnehmenden Angaben vor Antritt der Fahrt in zeitlicher Reihenfolge vollständig und gut lesbar mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift einzutragen; bei Verwiegung nach § 10 ist das Gewicht der Ladung unverzüglich nach der Verwiegung einzusetzen. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Sendungen mit Einzelgewichten bis zu tausend Kilogramm oder, wenn der Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen Anwendung findet, mit einem benötigten Laderaum bis zu acht Kubikmetern dürfen diese unter Angabe des ersten Versandortes und des letzten Bestimmungsortes sowie des gesamten Bruttogewichts oder des benötigten Laderaums wie eine Sendung eingetragen werden.

(3) Bei Beförderungen nach § 3 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes sowie in den Fällen, in denen ein Unternehmer bei einer Beförderung mehrere Kraftfahrzeuge nacheinander verwendet, ist in das Fahrtenbuch zusätzlich die Teilstrecke einzutragen, auf der das Kraftfahrzeug mit der zugehörigen Genehmigung eingesetzt wird.

(4) Werden bei einer Beförderung Kraftfahrzeug und Anhänger mit Genehmigungen für den Möbelfernverkehr eingesetzt, so sind alle Angaben hierüber in das Fahrtenbuch der für das Kraftfahrzeug verwendeten Genehmigung einzutragen; in das Fahrtenbuch der für den Anhänger verwendeten Genehmigung sind neben dessen amtlichem Kennzeichen nur Beginn und Ende der Beförderung sowie die Ordnungsnummer der für das Kraftfahrzeug verwendeten Genehmigung einzutragen. Wird bei einer Beförderung im Möbelfernverkehr Restgut (§ 42 GüKG) auf dem mit einer Genehmigung für den Güterfernverkehr eingesetzten Kraftfahrzeug befördert, so sind alle Angaben hierüber in das Fahrtenbuch der für den Möbelwagenanhänger verwendeten Genehmigung einzutragen; für die Eintragung in das Fahrtenbuch der für das Kraftfahrzeug verwendeten Genehmigung gilt Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.

(5) Der Unternehmer des Möbelfernverkehrs, der Beförderungen durchführt, für die der Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen keine Anwendung findet, hat in das Fahrtenbuch nach Muster der Anlage 2 an Stelle des benötigten Laderaums das Bruttogewicht der Sendung einzutragen. Der Unternehmer des Güterfernverkehrs, der Beförderungen durchführt, für die der Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen Anwendung findet, hat in das Fahrtenbuch nach Muster der Anlage 1 an Stelle des Bruttogewichts der Sendung den benötigten Laderaum einzutragen.

(6) Wird eine Genehmigung nach § 43 Abs. 1 oder Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes einem Unternehmer des Möbelfernverkehrs vorübergehend überlassen, so hat dieser das Fahrtenbuch für die überlassene Genehmigung zu führen.

(7) Ein Fahrtenbuch nach den Mustern der Anlage 1 oder 2 ist nicht zu führen für

1. Gemeinschaftsgenehmigungen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften,
2. Genehmigungen nach § 19 a des Güterkraftverkehrsgesetzes, die für eine Einzelfahrt oder für mehrere Einzelfahrten innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Tagen erteilt sind.

§ 2

**Fahrtennachweis für den Güterfernverkehr  
der Deutschen Bundesbahn**

Unternehmer, die von der Deutschen Bundesbahn beschäftigt werden (§ 47 GüKG), haben an Stelle des Fahrtenbuchs die von der Deutschen Bundesbahn vorgeschriebenen Fahrtennachweise zu führen. Das gleiche gilt für die Deutsche Bundesbahn im Güterfernverkehr mit eigenen Kraftfahrzeugen.

§ 3

**Form und Ausgabe des Fahrtenbuchs**

(1) Das Fahrtenbuch wird von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Bundesanstalt) mit Durchschreibebältern herausgegeben. Es enthält 240 Felder; für nach § 19 a des Güterkraftverkehrsgesetzes erteilte Genehmigungen kann die Zahl der Felder geringer sein.

(2) Das Fahrtenbuch gilt nur für den Unternehmer und die Genehmigung, für die es ausgestellt worden ist.

(3) Der Unternehmer hat bei Entziehung der Genehmigung, bei Verzicht auf diese oder bei Wechsel der Frachtenprüfstelle die noch unbenutzten Urschriften der Fahrtenbuchblätter unverzüglich der Bundesanstalt zurückzugeben.

## § 3 a

**Eintragungen in die Beförderungspapiere**

Der Unternehmer hat in die Urschrift (Erstschrift, Originalausfertigung) und in die von ihm nach § 29 des Güterkraftverkehrsgesetzes aufzubewahrende Ausfertigung des Beförderungspapiers außer den in den Tarifen vorgeschriebenen Angaben zusätzlich einzutragen:

1. das Entgelt für die Beförderung mit den die Berechnung bestimmenden Angaben;
2. die Entgelte für Nebenleistungen;
3. die Vergütung für die Tätigkeit des Abfertigungsspediteurs;
4. das amtliche Kennzeichen und die Nutzlast des Kraftfahrzeugs und des Anhängers sowie die Ordnungsnummer der Genehmigung, die jeweils verwendet werden; im Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn tritt an die Stelle der Ordnungsnummer der Genehmigung die von der Deutschen Bundesbahn verwendete Ordnungsnummer;
5. bei Beförderungen nach § 3 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes zusätzlich
  - a) die Teilstrecke, auf der die Güter mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff befördert werden und
  - b) die an der An- und Abfuhr beteiligten Unternehmer mit Namen und Anschriften;
6. die Orte des Kraftfahrzeugwechsels, wenn die Sendung mit mehreren Kraftfahrzeugen desselben Unternehmers befördert wird;
7. bei der Beförderung von Restgut im Sinne des § 42 des Güterkraftverkehrsgesetzes den Hinweis „Restgut“ mit Angabe des hierauf entfallenden benötigten Laderaumes in Möbelwagenmetern oder in Kubikmetern.

Die Angaben zu den Nummern 1 bis 3 können auch nach Durchführung der Beförderung eingetragen werden.

**II. Frachtenprüfung**

## § 4

**Vorlage der Prüfungsunterlagen**

(1) Der Unternehmer hat der Außenstelle der Bundesanstalt (Außenstelle) bis zum Zehnten des dem Beförderungsbeginn folgenden Kalendermonats für jede Genehmigung gesondert folgende Prüfungsunterlagen oder eine Fehlanzeige vorzulegen:

1. die Urschriften der Fahrtenbuchblätter des vorhergehenden Kalendermonats (Vormonats);
2. eine Zusammenstellung über die im Verlaufe des Vormonats begonnenen Beförderungen im Güterfernverkehr (Monatszusammenstellung) in zweifacher Ausfertigung auf Formblättern, deren Muster von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind;
3. die Urschriften der Beförderungspapiere und der im Tarif oder vom Bundesminister für Verkehr

nach § 28 des Güterkraftverkehrsgesetzes angeordneten Ladelisten und Begleitpapiere für die von der Monatszusammenstellung erfaßten Beförderungen;

4. die Urschriften der Empfangsbescheinigungen, sofern die Frachtbriefe sie nicht enthalten, für die von der Monatszusammenstellung erfaßten Beförderungen;
5. Wiegekarten für die in der Monatszusammenstellung aufgeführten Ladungsgüter, soweit diese nach § 10 zu verwiegen waren.

(2) Ist mit einer Genehmigung für den Möbelfernverkehr ein Möbelwagenanhänger eingesetzt worden, so gilt abweichend von Absatz 1 folgendes:

1. Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind zusammen mit denen für das Kraftfahrzeug vorzulegen, wenn dieses ebenfalls mit einer Genehmigung für den Möbelfernverkehr eingesetzt worden ist.
2. Restgut (§ 42 GüKG) auf dem mit einer Genehmigung für den Güterfernverkehr eingesetzten Kraftfahrzeug ist der Genehmigung für den Anhänger zuzurechnen.

(3) Ist eine Genehmigung für den Güter- oder Möbelfernverkehr einem Unternehmer des Möbelfernverkehrs vorübergehend überlassen worden (§ 43 GüKG), so haben beide Unternehmer dieses in den von ihnen vorzulegenden Monatszusammenstellungen kenntlich zu machen und den jeweils anderen Unternehmer zu benennen.

(4) Hat der Unternehmer bei einer Beförderung mehrere Kraftfahrzeuge jeweils mit einer anderen Genehmigung nacheinander verwendet, so hat er das Beförderungspapier mit den übrigen Prüfungsunterlagen für die Genehmigung, mit der die gesamte Beförderung hätte ausgeführt werden können, oder, wenn dieses für mehrere Genehmigungen zutrifft, für die zuerst eingesetzte Genehmigung vorzulegen. In die Monatszusammenstellungen für die übrigen Genehmigungen sind jeweils nur das Datum des Beförderungsbegins und die Ordnungsnummer der Genehmigung einzutragen, für die das Beförderungspapier vorgelegt wird.

(5) Für Beförderungen nach § 3 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes hat der Unternehmer, der den Vertrag über die Beförderung auf der Gesamtstrecke abgeschlossen und selbst kein für ihn genehmigtes Kraftfahrzeug eingesetzt hat, die Prüfungsunterlagen vorzulegen. Unberührt bleibt die sich nach Absatz 1 ergebende Verpflichtung.

(6) In die Monatszusammenstellung sind unter Hinweis auf die zugrunde liegende Beförderung auch ausgeglichene Unterschiedsbeträge aufzunehmen, soweit für sie nach § 75 des Güterkraftverkehrsgesetzes Umlage zu zahlen ist.

(7) Die Prüfungsunterlagen sind der Außenstelle vorzulegen, in deren Bereich die Genehmigung erteilt worden ist; in den Fällen des Absatzes 5 sowie bei Gemeinschaftsgenehmigungen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften sind sie der Außenstelle vorzulegen, in deren Bereich der Unternehmer seinen Sitz hat.

## § 5

**Vorlage der Prüfungsunterlagen  
über eine Frachtenprüfstelle**

Beauftragt der Unternehmer eine zugelassene Frachtenprüfstelle mit der Vorlage der Unterlagen bei der Bundesanstalt, so hat er die Frachtunterlagen in der in § 4 gesetzten Frist dieser Stelle einzureichen. Erstreckt sich der Auftrag des Unternehmers an die Frachtenprüfstelle auch auf die Durchführung des Tarifausgleichs (§ 23 GüKG), so hat die Frachtenprüfstelle die ausgeglichenen Unterschiedsbeträge in die Monatszusammenstellung nach § 4 Abs. 6 aufzunehmen, soweit sie nicht bereits der Unternehmer aufgenommen hat.

## § 6

**Beauftragung  
und Wechsel der Frachtenprüfstelle**

Der Unternehmer hat jede Beauftragung einer zugelassenen Frachtenprüfstelle der nach § 4 Abs. 7 zuständigen Außenstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 7

**Bahnamtliche Rollfuhrunternehmer**

Der bahnamtliche Rollfuhrunternehmer kann die Prüfungsunterlagen für die Genehmigungen, mit denen er Fahrzeuge nicht im Auftrage der Deutschen Bundesbahn eingesetzt hat, durch die Deutsche Bundesbahn vorprüfen lassen. Für ihn gilt die Deutsche Bundesbahn insoweit als zugelassene Frachtenprüfstelle.

## § 8

**Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

Die zugelassenen Frachtenprüfstellen haben die Prüfungsunterlagen unbeschadet weitergehender Vorschriften drei Jahre aufzubewahren.

## § 9

**Richtlinien und Überwachung**

(1) Die zugelassenen Frachtenprüfstellen haben die von der Bundesanstalt für die Vorprüfung gegebenen Richtlinien (§ 59 Abs. 1 Buchstabe b GüKG) einzuhalten und bei der Tarifauslegung die Auffassung der Bundesanstalt zugrunde zu legen.

(2) Die zugelassenen Frachtenprüfstellen werden von der Bundesanstalt überwacht.

## § 10

**Verwiegung**

(1) Bei der Beförderung von Gütern im Ladungsverkehr hat der Unternehmer die Fahrzeuge unverzüglich nach der Beladung auf einer geeichten Waage wiegen zu lassen, wenn das Gewicht im Frachtbrief nicht oder offenbar unrichtig angegeben ist. Das Gewicht der Ladung ist unverzüglich nach der Verwiegung in den Frachtbrief einzutragen. Die Verpflichtung des Absenders nach § 11 Abs. 1 Buchstabe e der Kraftverkehrsordnung (Teil I des Reichskraftwagentarifs in der Fassung vom 23. De-

zember 1958 — Bundesanzeiger Nr. 249 vom 31. Dezember 1958) und seine Verantwortlichkeit für eine richtige Gewichtsangabe im Frachtbrief nach den §§ 28, 30 des Güterkraftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beförderung von Möbeln, Umzugsgut, elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Sendeanlagen sowie Teilen davon und von Büromaschinen mit besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Kraftfahrzeugen oder Anhängern und von Restgut nach § 42 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

## § 10 a

**Anwendung für den Güternahverkehr**

Auf Beförderungen im Güternahverkehr nach Beförderungsentgelten, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 vom 6. August 1968 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2826/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 298 vom 31. Dezember 1972 S. 12), fallen, finden die Vorschriften der §§ 4 bis 10 entsprechende Anwendung; die Prüfungsunterlagen oder Fehlanzeigen sind für jedes Kraftfahrzeug gesondert bei der Außenstelle vorzulegen, in deren Bereich der Unternehmer seinen Sitz hat.

**III. Abweichungen vom Tarif**

## § 11

**Unterschiedsberechnung**

(1) Ergibt die Prüfung der vorgelegten Unterlagen eine Abweichung des Beförderungsentgelts vom Tarif, so ist eine Unterschiedsberechnung auszustellen. Die Unterschiedsberechnung wird von der Außenstelle und, sofern der Unternehmer seine Prüfungsunterlagen über eine zugelassene Frachtenprüfstelle vorlegt, von dieser dem Forderungsberechtigten und dem Zahlungsverpflichteten übersandt. Besteht Grund zu der Annahme, daß der Forderungsberechtigte vorsätzlich gehandelt hat, so hat die Frachtenprüfstelle lediglich den Unterschiedsbetrag zu errechnen und die Prüfungsunterlagen der Außenstelle vorzulegen.

(2) Bei Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen, ist ein dem Wert der Zuwendung entsprechender Geldbetrag in die Unterschiedsberechnung einzusetzen.

## § 12

**Nachweisungen**

Die am Beförderungsvertrag Beteiligten haben der Bundesanstalt auf Anforderung die Nachweise vorzulegen, die für die Überwachung des Tarifausgleichs notwendig sind.

## § 13

**Form des Zahlungsnachweises**

(1) Der nach § 23 Abs. 1 oder 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes Forderungsberechtigte hat ohne besondere Aufforderung den Nachweis der Zahlung des Unterschiedsbetrages unverzüglich zu führen durch Vorlage

1. eines Postscheckabschnitts,
2. eines Zahlkartenabschnitts,
3. eines Postanweisungsabschnitts oder
4. einer Bankgutschrift.

Hat der Forderungsberechtigte eine Urkunde nach den Nummern 1 bis 4 nicht erhalten, so hat er schriftlich zu erklären, wann und in welcher Form der Unterschiedsbetrag gezahlt worden ist.

(2) Der nach § 23 Abs. 1 und 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes Forderungsberechtigte hat die Urkunden nach Absatz 1 der Stelle zur Einsicht vorzulegen, die ihm die Unterschiedsberechnung übersandt hat. Werden die Urkunden einer zugelassenen Frachtenprüfstelle vorgelegt, so sind sie anzunehmen und auf Verlangen der Außenstelle an diese weiterzuleiten.

## § 14

**Fristsetzung**

Die Bundesanstalt kann die nach § 23 Abs. 1 und 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes festzusetzenden Fristen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger allgemein bestimmen.

## § 15

**Bagatellsachen**

Ist ein Unterschiedsbetrag nicht höher als zwanzig Deutsche Mark oder nicht höher als zwei vom Hundert des Tarifentgelts, so kann davon abgesehen werden, eine Unterschiedsberechnung nach § 23 des Güterkraftverkehrsgesetzes zu erstellen.

## § 16

**Uneinbringliche Forderungen**

(1) Ist die Zwangsvollstreckung wegen eines Unterschiedsbetrages voraussichtlich vergeblich und erkennt die Bundesanstalt den hierüber vom Forderungsberechtigten geführten Nachweis an, so ist der Berechtigte von seinen Verpflichtungen nach § 23 Abs. 1 und 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes befreit.

(2) Die Bundesanstalt kann von der Verfolgung der Ansprüche, die nach § 23 des Güterkraftverkehrsgesetzes auf sie übergegangen sind, dann absehen, wenn die Zwangsvollstreckung voraussichtlich vergeblich ist.

## § 17

**Vergleich**

Soll wegen einer Tarifausgleichsforderung ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich geschlossen werden, so hat der nach § 23 Abs. 1 oder 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes Forderungsberechtigte vorher die Zustimmung der Bundesanstalt einzuholen.

**IV. Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften**

## § 18

**Ordnungswidrigkeiten**

Für die Ahndung von Verstößen gegen §§ 1, 2 Satz 1, § 3 Abs. 3, §§ 3 a, 4, 5, 6, 8, 10, 10 a, 11 Abs. 1 Satz 3, §§ 12, 13 und 17 gilt § 99 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

## § 19

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 20 \*)

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des der Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Unabhängig davon treten § 1 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 am 1. Juli 1956 in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17. April 1956. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Änderungsverordnungen.

**Anlage 1**  
(Umschlag 1. Außenseite)  
(Farbe: rot)

**Nr.**

**Fahrtenbuch  
für den  
Güterfernverkehr**

(1. Innenseite)

**Nr.**

# Fahrtenbuch für den Güterfernverkehr

Genehmigungsurkunde Nr. ....

für .....

in .....

Straße ..... Nr. ....

— sämtl. Angaben lt. Genehmigungsurkunde —

....., den .....

(Ort und Tag der Ausgabe)

.....  
(Unterschrift und Stempel  
der Ausgabestelle)

Eintragungen dürfen nur durch die ausgebende Stelle geändert werden; sie sind mit Unterschrift und Stempel zu versehen.

Tag, Monat, Jahr der Beförderung	Änderungen sind so vorzunehmen, daß die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben.	Nr.	Blatt
Beginn am	von .....		
.....	nach .....		
Ende am	Güterart .....		
.....	Bruttogewicht .....		kg
mit Kfz. — amtl. Kennz. —		Einsatz des angegebenen Kfz. erfolgt nur auf der Teilstrecke von ..... bis .....	
Beginn am	von .....		
.....	nach .....		
Ende am	Güterart .....		
.....	Bruttogewicht .....		kg
mit Kfz. — amtl. Kennz. —		Einsatz des angegebenen Kfz. erfolgt nur auf der Teilstrecke von ..... bis .....	
Beginn am	von .....		
.....	nach .....		
Ende am	Güterart .....		
.....	Bruttogewicht .....		kg
mit Kfz. — amtl. Kennz. —		Einsatz des angegebenen Kfz. erfolgt nur auf der Teilstrecke von ..... bis .....	
Beginn am	von .....		
.....	nach .....		
Ende am	Güterart .....		
.....	Bruttogewicht .....		kg
mit Kfz. — amtl. Kennz. —		Einsatz des angegebenen Kfz. erfolgt nur auf der Teilstrecke von ..... bis .....	

Monatlich verbunden mit der zugehörigen Monatszusammenstellung der beauftragten Frachtenprüfstelle oder der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr einzureichen. Maßgebend ist dabei das Datum des Beförderungsbegins. Am Monatsende nicht verwendete Felder des Blattes sind durchzustreichen.

**Anlage 2**  
(Umschlag 1. Außenseite)  
(Farbe: gelb)

**Nr.**

**Fahrtenbuch  
für den  
Möbelfernverkehr**

(1. Innenseite)

**Nr.****Fahrtenbuch  
für den  
Möbelfernverkehr**

Genehmigungsurkunde Nr. ....

für .....

.....

in .....

Straße ..... Nr. ....

— sämtliche Angaben lt. Genehmigungsurkunde —

....., den .....

(Ort und Tag der Ausgabe)

.....  
(Unterschrift und Stempel  
der Ausgabestelle)Eintragungen dürfen nur durch die ausgebende Stelle geändert werden; sie sind mit  
Unterschrift und Stempel zu versehen.

Tag, Monat, Jahr der Beförderung	Änderungen sind so vorzunehmen, daß die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben	<b>Nr.</b>	Blatt
Beginn am	von .....		
	nach .....		
Ende am	Güterart .....		
	benötigter Laderaum .....		Mwm/m <sup>3</sup>
mit Kfz./Anh. — aml. Kennz. —		Einsatz des angegebenen Fz. erfolgt nur auf der Teilstrecke	
		von ..... bis .....	
Beginn am	von .....		
	nach .....		
Ende am	Güterart .....		
	benötigter Laderaum .....		Mwm/m <sup>3</sup>
mit Kfz./Anh. — aml. Kennz. —		Einsatz des angegebenen Fz. erfolgt nur auf der Teilstrecke	
		von ..... bis .....	
Beginn am	von .....		
	nach .....		
Ende am	Güterart .....		
	benötigter Laderaum .....		Mwm/m <sup>3</sup>
mit Kfz./Anh. — aml. Kennz. —		Einsatz des angegebenen Fz. erfolgt nur auf der Teilstrecke	
		von ..... bis .....	
Beginn am	von .....		
	nach .....		
Ende am	Güterart .....		
	benötigter Laderaum .....		Mwm/m <sup>3</sup>
mit Kfz./Anh. — aml. Kennz. —		Einsatz des angegebenen Fz. erfolgt nur auf der Teilstrecke	
		von ..... bis .....	

Monatlich verbunden mit der zugehörigen Monatszusammenstellung der beauftragten Frachtenprüfstelle oder der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr einzureichen. Maßgebend ist dabei das Datum des Beförderungsbegins. Am Monatsende nicht verwendete Felder des Blattes sind durchzustreichen.

**Einundachtzigste Verordnung  
zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung**

**Vom 8. Juni 1973**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens vom 28. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 654) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) in der Fassung der Vierundsiebzigsten Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 6. März 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 941), zuletzt geändert durch die Neunundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 17. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 358), wird nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Anlage geändert.

**Artikel 2**

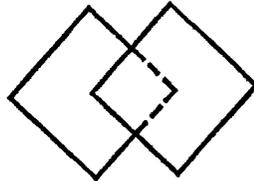
Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1973

Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

**Anlage**(Anderungsverordnung zur Anlage C  
zur Eisenbahn-Verkehrsordnung)**I. Teil****Allgemeine Vorschriften**

1. In Rn 2 (1) wird der Text betreffend Anhang V wie folgt geändert:  
„Anhang V: Vorschriften für die Prüfung von Metallfässern gemäß Rn 303 (6), 303 (7) und 513 (1) c);“.
2. In Rn 5 wird im letzten Satz „Jahr der Prüfung“ durch „Jahr der Herstellung“ ersetzt.
3. Rn 8 (3) wird gestrichen.
4. Nach Rn 9 sind folgende neue Rn 10, 11 und 12 einzufügen:  
„10 Die Beachtung der Zusammenladeverbote in den Abschnitten E der einzelnen Klassen richtet sich nach den auf den Versandstücken entsprechend den Vorschriften unter A.4 der jeweiligen Klassen anzubringenden Gefahrzetteln des Anhangs IX. Soweit die Versandstücke mit zwei Gefahrzetteln des gleichen Musters zu versehen sind, müssen sie wie nachstehend angegeben angebracht sein:



- 11 (1) Sofern in den einzelnen Klassen nichts anderes gesagt ist, dürfen die Versandstücke verladen werden
    - a) in gedeckte Wagen oder
    - b) in offene, mit Decken versehene Wagen oder
    - c) in offene Wagen (ohne Decken).

(2) Versandstücke mit nässeempfindlichen Verpackungen müssen in gedeckte Wagen oder in offene Wagen mit Decken verladen werden.
  - 12 Mit Ausnahme der als Expresgut beförderten Sendungen dürfen die Stoffe und Gegenstände der Anlage C nur in Güterzügen befördert werden.“
5. Die bisherige Rn 10 wird gestrichen.
  6. Die bisherigen Rn 11 bis 14 sind in 13 bis 16 und die bisherigen Rn 15 bis 19 in 17 bis 19 abzuändern.
  7. Rn 14 (neu) erhält folgende Fassung:  
„14 Soweit in dieser Anlage Einheitspappkästen zugelassen sind, müssen sie den Bedingungen des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes über die „Einheitsverpackung Nr. 1 — Versandschachteln —“ entsprechen und mit einem Gütestempel gekennzeichnet sein, der neben der Bezeichnung „Einheitsverpackung Nr. 1“ die Angabe des zulässigen Brutto-Höchstgewichts und die Nummer der Herstellerliste enthält.  
Diese Angaben sind durch das Herstellungsdatum (Monat, Jahr) und die Firmenbezeichnung des Herstellers oder den Verbandsstempel des Verbandes der Wellpappen-Industrie e. V. (VDW) oder des Verbandes Vollpappe-Kartonagen e. V. (VVK) zu ergänzen.“

**II. Teil****Besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen****Klasse Ia. Explosive Stoffe und Gegenstände**

8. Rn 21 Ziffer 14 C wird wie folgt gefaßt:  
„14 C. Proben von explosionsgefährlichen Stoffen, die an staatliche oder amtlich anerkannte Prüfstellen oder Hersteller von explosionsgefährlichen Stoffen zur Untersuchung versandt werden:
  - a) *Proben von Sprengstoffen* (Stoffe, die zum Sprengen verwendet werden) in Mengen bis zu 25 kg;

b) *Proben sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe in Mengen bis zu 100 g.*

Siehe zu a) und b) auch Anhang I, Rn 1107.“

9. Rn 34/3 wird wie folgt geändert:

„34/3 (1) Die Sprengstoffproben der Ziffer 14 C a) sind in hölzerne Versandkisten zu verpacken. Die Innenverpackung muß der für vergleichbare Sprengstoffe vorgeschriebenen entsprechen.

(2) Die Verpackung der Proben der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe der Ziffer 14 C b) muß von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) anerkannt sein. Wenn es sich um explosive Stoffe handelt, die für eine militärische Verwendung bestimmt sind, muß die Verpackung vom Institut für chemisch-technische Untersuchungen (CTI) anerkannt sein.“

10. Rn 37 (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Versandstücke mit Stoffen und Gegenständen der Klasse I a sind mit einem Zettel nach Muster 1 zu versehen.“

11. Rn 40 (1), (1 a) und (2) werden durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Die Stoffe und Gegenstände der Klasse I a sind in gedeckte Wagen zu verladen.

(2) Für die Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse I a als Wagenladung müssen Güterwagen mit Rollenachslagern, ordnungsgemäßen Funkenschutzblechen — die nicht unmittelbar am Wagenboden befestigt sein dürfen —, federnden Stoß- und Zugvorrichtungen, fester, sicherer Bedachung, dichter Verschalung, dichten Wagenböden und gutschließenden Türen und Fenstern (Luftklappen) verwendet werden. Im Innern der Wagen dürfen keine eisernen Gegenstände vorstehen, die nicht zum Wagen gehören. Die Böden der Güterwagen müssen vor der Beladung vom Absender gründlich gereinigt und insbesondere von allen brennbaren Resten (Stroh, Heu, Papier usw.) gesäubert werden. Türen und Fenster (Luftklappen) der Wagen müssen geschlossen gehalten werden.

Vor Bereitstellung der Güterwagen zur Beladung hat die Eisenbahn den ordnungsgemäßen Zustand der Güterwagen, insbesondere der Funkenschutzbleche und Güterwagenböden durch einen fachkundigen Bediensteten zu überprüfen.“

12. Rn 44 wird wie folgt geändert:

„44 Die Stoffe und Gegenstände der Klasse I a in Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 1 versehen sind, dürfen nicht zusammen in einen Wagen verladen werden:

- a) mit Gegenständen der Klasse I b (Rn 61) in Versandstücken, die mit zweizetteln nach Muster 1 versehen sind;
- b) mit Stoffen der Klassen II (Rn 201), III a (Rn 301) und III b (Rn 331) in Versandstücken, die mit zweizetteln nach Muster 2 A, 2 B oder 2 C versehen sind;
- c) mit Stoffen der Klassen III c (Rn 371) und VII (Rn 701) in Versandstücken, die mit zweizetteln nach Muster 3 versehen sind;
- d) mit flüssigen Stoffen der Klasse V (Rn 501) in Versandstücken, die mit zweizetteln nach Muster 5 versehen sind.“

13. In Rn 48 (7) ist „Gefahrzettel nach Muster 2“ durch „Gefahrzettel nach Muster 2 A, 2 B oder 2 C“ zu ersetzen.

#### **Klasse I b. Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände**

14. Rn 75 erhält folgende Fassung:

„75 Versandstücke mit Gegenständen der Klasse I b sind mit einem Zettel nach Muster 1 zu versehen. Versandstücke mit Gegenständen der Ziffern 1 d), 5 oder 6 sind jedoch mit zweizetteln nach Muster 1 zu versehen (siehe Rn 10).“

15. Rn 76 (1): Der erste Satz wird wie folgt geändert:

„(1) Die Gegenstände der Ziffern 10 und 11 dürfen nur als Wagenladung versandt werden.“

16. Rn 78 wird wie folgt neu gefaßt:

„78 (1) Die Gegenstände der Klasse I b sind in gedeckte Wagen zu verladen.

(2) Für die Beförderung von Gegenständen der Klasse I b als Wagenladung müssen Güterwagen mit Rollenachslagern, ordnungsgemäßen Funkenschutzblechen — die nicht unmittelbar am Wagenboden befestigt sein dürfen —, federnden Stoß- und Zugvorrichtungen, fester, sicherer Bedachung, dichter Verschalung, dichten Wagenböden und gutschließenden Türen und Fenstern (Luftklappen) verwendet werden. Im Innern der Wagen dürfen keine eisernen Gegenstände vorstehen, die nicht zum Wagen gehören. Die Böden der Güterwagen müssen vor der Beladung vom Absender gründlich gereinigt und insbesondere von allen brennbaren Resten (Stroh, Heu, Papier usw.) gesäubert werden. Türen und Fenster (Luftklappen) der Wagen müssen geschlossen gehalten werden.

Vor Bereitstellung der Güterwagen zur Beladung hat die Eisenbahn den ordnungsgemäßen Zustand der Güterwagen, insbesondere der Funkenschutzbleche und Güterwagenböden durch einen fachkundigen Bediensteten zu überprüfen.

- (3) Text des geltenden Absatzes (2)
- (4) Text des geltenden Absatzes (5)
- (5) Text des geltenden Absatzes (6)
- (6) Text des geltenden Absatzes (7)
- (7) Text des geltenden Absatzes (8).“

17. Rn 80 (2) erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Kleinbehälter (Kleincontainer) sind gemäß Rn 75 zu bezetteln.“

18. Rn 81 erhält folgende Fassung:

„81 (1) Die Gegenstände der Klasse I b in Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 1 versehen sind, dürfen nicht zusammen in einen Wagen verladen werden:

- a) mit Gegenständen der Klasse I b (Rn 61) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind;
- b) mit Stoffen der Klassen II (Rn 201), III a (Rn 301) und III b (Rn 331) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 A, 2 B oder 2 C versehen sind;
- c) mit Stoffen der Klassen III c (Rn 371) und VII (Rn 701) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind;
- d) mit flüssigen Stoffen der Klasse V (Rn 501) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind.

(2) Die Gegenstände der Klasse I b in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, dürfen nicht zusammen in einen Wagen verladen werden:

- a) mit Stoffen und Gegenständen der Klassen I a (Rn 21), I b (Rn 61) oder I c (Rn 101) in Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 1 versehen sind;
- b) mit den im vorstehenden Absatz (1) b) bis d) genannten Versandstücken.“

19. In Rn 84 (7) ist „Gefahrzettel nach Muster 2“ durch „Gefahrzettel nach Muster 2 A, 2 B oder 2 C“ zu ersetzen.

#### **Klasse I c. Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter**

20. Rn 112 wird wie folgt gefaßt:

„112 (1) Versandstücke mit Gegenständen der Ziffern 16 und 21 bis 23 sind mit einem Zettel nach Muster 1 zu versehen.

(2) Versandstücke mit zerbrechlichen Gefäßen, die von außen nicht sichtbar sind, müssen mit Zetteln nach Muster 9 versehen sein.“

21. Rn 117 erhält folgende Fassung:

„117 (1) Bei Beförderung von Versandstücken mit Gegenständen der Ziffern 16 und 21 bis 23 müssen auf beiden Seiten der Wagen Zettel nach Muster 1 angebracht werden.

(2) Kleinbehälter (Kleincontainer) sind gemäß Rn 112 zu bezetteln.  
Kleinbehälter (Kleincontainer) mit Versandstücken, welche den Zettel nach Muster 9 tragen, müssen ebenfalls mit einem Zettel nach Muster 9 versehen sein.“

22. Rn 118 wird wie folgt geändert:

„118 Die Gegenstände der Klasse I c in Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 1 versehen sind, dürfen nicht zusammen in einen Wagen verladen werden:

- a) mit Gegenständen der Klasse I b (Rn 61) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind;
- b) mit Stoffen der Klassen II (Rn 201), III a (Rn 301) und III b (Rn 331) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 A, 2 B oder 2 C versehen sind;
- c) mit Stoffen der Klassen III c (Rn 371) und VII (Rn 701) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind;
- d) mit flüssigen Stoffen der Klasse V (Rn 501) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind.“

#### **Klasse I d. Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase**

23. Rn 138 (1) a): Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Andere Druckgaspackungen müssen aus Metall, Kunststoff oder Glas hergestellt sein.“

24. In Rn 148 (1) b) wird der letzte Halbsatz wie folgt geändert:

„für verflüssigte Gase das Gewicht des Gefäßes einschließlich der Ausrüstungsteile (Ventile u. dgl.), aber ohne das Gewicht der Schutzkappe;“.

25. In Rn 154 (3) wird „Muster 2“ durch „Muster 2 A“ ersetzt.

26. Rn 157 erhält folgenden Wortlaut:  
„157 In den Monaten April bis Oktober sind über offene Wagen Decken zu spannen.“
27. In Rn 159 (2) a) wird folgender Absatz 10. neu aufgenommen:  
„10. Abweichend von den Bestimmungen der Rn 145 (1) sind die periodischen Prüfungen zu wiederholen:  
aa) an Gefäßen für Stadtgas [Ziffer 1 b)], Borfluorid (Ziffer 3), Bromwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Chlor, Schwefeldioxid, Stickstofftetroxid (Ziffer 5), Chlorkohlenoxid [Ziffer 8 a)] und Chlorwasserstoff (Ziffer 10): alle vier Jahre;  
bb) an Gefäßen für die übrigen verdichteten und verflüssigten Gase und für unter Druck gelöstes Ammoniak (Ziffer 14):  
in einer Frist, die doppelt so lang ist wie die vorgeschriebene Frist für die Revision des Wagens, der dieses Gefäß trägt, spätestens aber nach 8 Jahren. Die Zubehörteile sind bei jeder Frist für die Revision des Wagens zu prüfen, spätestens aber nach 4 Jahren.“
28. Rn 163 (2) wird gestrichen.
29. Rn 164 (2) und (3) wird wie folgt geändert:  
„164 (2) Bei Beförderung von Versandstücken mit Gegenständen der Ziffern 16 b) und 17 a) müssen an beiden Seiten der Wagen Zettel nach Muster 2 A angebracht werden.  
(3) Kleinbehälter (Kleincontainer) sind gemäß Rn 154 (3) zu bezetteln.“

#### **Klasse Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln**

30. In Rn 188 (1) werden die Worte „mit einem Zettel nach Muster 7“ durch „mit einem Zettel nach Muster 2 D und einem Zettel nach Muster 7“ ersetzt.  
Im Absatz (2) wird „Muster 2“ durch „Muster 2 A“ ersetzt.
31. Rn 194 (2) wird gestrichen.
32. In Rn 195 (1) wird der letzte Absatz (Bei Beförderung von . . . angebracht werden) gestrichen.
33. Rn 195 (2) wird durch die nachfolgenden Absätze (2) und (3) ersetzt:  
„(2) Bei Beförderung von Stoffen dieser Klasse müssen auf beiden Seiten der Wagen Zettel nach Muster 2 D angebracht werden. Enthalten die Wagen Versandstücke mit Siliciumchloroform der Ziffer 4, so müssen außerdem Zettel nach Muster 2 A angebracht werden.  
(3) Kleinbehälter (Kleincontainer) sind gemäß Rn 188 (1) und (2) zu bezetteln.  
Kleinbehälter (Kleincontainer) mit Versandstücken, welche den Zettel nach Muster 9 tragen, müssen ebenfalls mit einem Zettel nach Muster 9 versehen sein.“

#### **Klasse II. Selbstentzündliche Stoffe**

34. Rn 201 Ziffer 3 D wird wie folgt geändert:  
„3 D. *Hydrazin* in wässriger Lösung mit mehr als 72 % Hydrazin ( $N_2 H_4$ ) sowie *Hydrazin, wasserfrei*, *Aerozin* (Gemisch aus Hydrazin, wasserfrei, und unsymmetrischem Dimethylhydrazin);“.
35. In Rn 205 (6) wird im zweiten und dritten Unterabsatz jeweils das Wort „wasserfrei“ gestrichen.
36. Rn 213 (1) erhält folgende Fassung:  
„(1) Versandstücke mit Stoffen der Ziffern 1 bis 4 und 6 sind mit einem Zettel nach Muster 2 C zu versehen.  
Sind die Stoffe der Ziffer 4 in Fässer aus wasserdichter Pappe gemäß Rn 206 (1) verpackt, so sind die Versandstücke jedoch mit zwei Zetteln nach Muster 2 C zu versehen (siehe Rn 10).  
Versandstücke mit Stoffen der Ziffer 3 C müssen außerdem mit einem Zettel nach Muster 4 und Versandstücke mit Stoffen der Ziffer 3 D mit einem Zettel nach Muster 5 versehen sein.“
37. In Rn 213 (4) wird „Muster 2“ durch „Muster 2 C“ ersetzt.
38. In Rn 214 wird als erster Satz eingefügt:  
„Für Eil- und Frachtgut keine Beschränkungen.“
39. Rn 216 wird wie folgt geändert:  
„216 Versandstücke mit Stoffen der Ziffern 4 und 10 sind in gedeckte Wagen oder in offene Wagen mit Decken zu verladen.“
40. In Rn 220 (1) wird „Muster 2“ zweimal durch „Muster 2 C“ ersetzt.

41. Rn 220 (2) wird wie folgt neu gefaßt:
- „(2) Kleinbehälter (Kleincontainer) sind gemäß Rn 213 (1) zu bezetteln.  
Kleinbehälter (Kleincontainer) mit Versandstücken, welche den Zettel nach Muster 9 tragen, müssen ebenfalls mit einem Zettel nach Muster 9 versehen sein.“
42. Rn 221 erhält folgende Fassung:
- „221 Die Stoffe der Klasse II in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 C versehen sind, dürfen nicht zusammen in einen Wagen verladen werden:
- a) mit Stoffen und Gegenständen der Klassen I a (Rn 21), I b (Rn 61) und I c (Rn 101) in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind;
  - b) mit Stoffen der Klassen III c (Rn 371) und VII (Rn 701) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind;
  - c) mit flüssigen Stoffen der Klasse V (Rn 501) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind.“

### Klasse III a. Entzündbare flüssige Stoffe

43. Rn 303 (6), zweiter Unterabsatz, erhält folgenden neuen Wortlaut:
- „Die Nähte der Fässer müssen im Mantel geschweißt und an den Böden geschweißt oder gefalzt sein. Die Fässer müssen mit Rollreifen oder Versteifungsrippen versehen sein. Jedes Faß muß die im Anhang V vorgeschriebene Dichtheitsprüfung bestanden haben. Die Fässer müssen einem Baumuster entsprechen, das den anderen Prüfungen nach Anhang V genügt hat, und sie müssen das bei der Genehmigung des Baumusters erteilte Kennzeichen tragen.“
44. In Rn 303 (7) werden der 3. und 4. Satz durch folgenden Text ersetzt:
- „Jedes Faß muß die im Anhang V vorgeschriebene Dichtheitsprüfung bestanden haben. Die Fässer müssen einem Baumuster entsprechen, das den anderen Prüfungen nach Anhang V genügt hat, und sie müssen das bei der Genehmigung des Baumusters erteilte Kennzeichen tragen.“
45. Rn 304 (1), dritter Unterabsatz, letzter Satz: Der Text wird wie folgt geändert:
- „Die Schutzabdeckung darf, falls die Versandstücke in offene Wagen verladen werden, bei Berührung mit einer Flamme nicht Feuer fangen.“
46. Rn 307 (1) erhält folgende Fassung:
- „(1) Versandstücke mit Flüssigkeiten der Ziffern 1 bis 3 und 5 sind mit einem Zettel nach Muster 2 A zu versehen.  
Sind die Stoffe der Ziffern 2, 3 und 5 in Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug u. dgl. mit einem Fassungsraum von mehr als 5 Litern, eingesetzt in nicht vollwandige Schutzbehälter, verpackt, so sind die Versandstücke jedoch mit zwei Zetteln nach Muster 2 A zu versehen (siehe Rn 10).  
Versandstücke mit Acrolein oder Chloropren [Ziffer 1 a)] müssen außerdem mit einem Zettel nach Muster 4 versehen sein.“
47. In Rn 307 (4) wird „Muster 2“ durch „Muster 2 A“ ersetzt.
48. Der erste Satz in Rn 308 wird durch folgenden Text ersetzt:
- „Für Eil- und Frachtgut keine Beschränkungen.“
49. In Rn 310 (1) wird der Text „Siehe Rn 10“ gestrichen.
50. In Rn 311 (5) wird der Unterabsatz „Die Flüssigkeitsdruckprobe ist spätestens alle 6 Jahre zu wiederholen und mit einer inneren Untersuchung zu verbinden.“ durch folgenden Text ersetzt:
- „Die Flüssigkeitsdruckprobe und die innere Untersuchung müssen in einer Frist wiederholt werden, die doppelt so lang ist wie die vorgeschriebene Frist für die Revision des Wagens, der dieses Gefäß trägt, spätestens aber nach 8 Jahren. Die Zubehörteile sind bei jeder Frist für die Revision des Wagens zu prüfen, spätestens aber nach 4 Jahren.“
51. Rn 313 (1) wird wie folgt neu gefaßt:
- „(1) Bei Beförderung von Stoffen der Ziffern 1 bis 3 und 5 müssen auf beiden Seiten der Wagen Zettel nach Muster 2 A und 10 angebracht werden. Ebenso müssen an beiden Seiten von Behälterwagen mit den oben erwähnten Stoffen Zettel nach Muster 2 A und 10 sowie mit Stoffen der Ziffer 4 Zettel nach Muster 10 angebracht werden. An Wagen und Behälterwagen mit Acrolein und Chloropren [Ziffer 1 a)] müssen an beiden Seiten außerdem Zettel nach Muster 4 angebracht werden.“
52. Rn 313 (3) erhält folgende Fassung:
- „(3) Kleinbehälter (Kleincontainer) und kleine Flüssigkeitsbehälter (Flüssigkeitscontainer) sind gemäß Rn 307 (1) und (2) zu bezetteln.  
Kleinbehälter (Kleincontainer) mit Versandstücken, welche den Zettel nach Muster 9 tragen, müssen ebenfalls mit einem Zettel nach Muster 9 versehen sein.“

53. Rn 314 wird wie folgt neu gefaßt:

„314 Die Flüssigkeiten der Klasse III a in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 A versehen sind, dürfen nicht zusammen in einen Wagen verladen werden:

- a) mit Stoffen und Gegenständen der Klassen I a (Rn 21), I b (Rn 61) oder I c (Rn 101) in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind;
- b) mit Stoffen der Klassen III c (Rn 371) oder VII (Rn 701) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind;
- c) mit flüssigen Stoffen der Klasse V (Rn 501) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind.“

### **Klasse III b. Entzündbare feste Stoffe**

54. In Rn 344 (1) wird im ersten Satz „Muster 2“ durch „Muster 2 B“ ersetzt. Der letzte Halbsatz des zweiten Satzes erhält folgende Fassung:

„... verpackt, so sind die Versandstücke jedoch mit zwei Zetteln nach Muster 2 B zu versehen (siehe Rn 10).“

55. In Rn 344 (3) wird „Muster 2“ durch „Muster 2 B“ ersetzt.

56. In Rn 345 wird der bisherige Absatz „(2)“ in Absatz „(1)“ geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Entwickelte Filme aus Zelluloid (Ziffer 5) dürfen als Expreßgut versandt werden, wenn sie in Schachteln aus Holz, Weißblech oder Aluminiumblech oder in Vollpappe verpackt und damit in vollwandige hölzerne Kisten eingesetzt sind; in diesem Fall darf ein Versandstück nicht schwerer sein als 50 kg.“

Der bisherige Absatz „(3)“ wird Absatz „(2)“.

57. Rn 347 (1) wird wie folgt geändert:

„(1) Die Stoffe der Ziffern 4 bis 8 sowie 14 und 15 sind in gedeckte Wagen oder in offene Wagen mit Decken zu verladen.“

58. In Rn 351 (1) wird „Muster 2“ durch „Muster 2 B“ ersetzt.

59. Rn 351 (2) erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Kleinbehälter (Kleincontainer) sind gemäß Rn 344 (1) zu bezetteln.

Kleinbehälter (Kleincontainer) mit Versandstücken, welche den Zettel nach Muster 9 tragen, müssen ebenfalls mit einem Zettel nach Muster 9 versehen sein.“

60. Rn 352 wird wie folgt neu gefaßt:

„352 Die Stoffe der Klasse III b in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 B versehen sind, dürfen nicht zusammen in einen Wagen verladen werden:

- a) mit Stoffen und Gegenständen der Klassen I a (Rn 21), I b (Rn 61) oder I c (Rn 101) in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind;
- b) mit Stoffen der Klassen III c (Rn 371) oder VII (Rn 701) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind;
- c) mit flüssigen Stoffen der Klasse V (Rn 501) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind.“

### **Klasse III c. Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe**

61. Rn 381 (1) wird wie folgt geändert:

„(1) Versandstücke mit Stoffen der Klasse III c sind mit einem Zettel nach Muster 3 zu versehen. Versandstücke mit Stoffen der Ziffern 1 bis 3 und 9 a) sind jedoch mit zwei Zetteln nach Muster 3 zu versehen (siehe Rn 10).

Versandstücke mit Stoffen der Ziffer 3 müssen außerdem mit einem Zettel nach Muster 5 versehen sein.“

62. Der erste Satz in Rn 382 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Für Eil- und Frachtgut keine Beschränkungen.“

63. In Rn 384 (1) wird der erste Satz „Siehe Rn 10“ gestrichen.

64. In Rn 388 werden die Absätze (2), (3) und (4) durch die nachstehenden Absätze (2) und (3) ersetzt:

„(2) Kleinbehälter (Kleincontainer) und kleine Flüssigkeitsbehälter (Flüssigkeitscontainer) sind gemäß Rn 381 (1) zu bezetteln.

(3) Kleinbehälter (Kleincontainer) mit Versandstücken, welche den Zettel nach Muster 9 tragen, müssen ebenfalls mit einem Zettel nach Muster 9 versehen sein.“

65. Rn 389 erhält folgende Fassung:

- „389 Die Stoffe der Klasse III c in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind, dürfen nicht zusammen in einen Wagen verladen werden:
- a) mit Stoffen und Gegenständen der Klassen I a (Rn 21), I b (Rn 61) oder I c (Rn 101) in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind;
  - b) mit Stoffen der Klassen II (Rn 201), III a (Rn 301) oder III b (Rn 331) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 A, 2 B oder 2 C versehen sind;
  - c) mit flüssigen Stoffen der Klasse V (Rn 501) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind.“

#### Klasse IV a. Giftige Stoffe

66. In Rn 401 werden folgende Ziffern neu aufgenommen:

„6. Aliphatische Isocyanate, wie:

- a) *Methylisocyanat*;
- b) *Methoxymethylisocyanat*.

7. Isocyanate der Ziffern 15 und 25 in brennbaren Lösungen mit Flammpunkten unter 21° C.

15. Aliphatische und aromatische Isocyanate, wie:

- a) *Cyclohexylisocyanat*;
- b) *Phenylisocyanat*;
- c) *m-Tolylisocyanat* (3-Isocyanatobenzol).

**Bem.:** Lösungen der Stoffe der Ziffer 15 mit Flammpunkten unter 21° C sind Stoffe der Ziffer 7, mit Flammpunkten von 21 bis 55° C sind sie Stoffe der Ziffer 16 dieser Klasse. Mit Flammpunkten über 55° C bleiben sie Stoffe der Ziffer 15.

16. Isocyanate der Ziffern 15 und 25 in brennbaren Lösungen mit Flammpunkten von 21 bis 55° C.

25. Aliphatische und aromatische Isocyanate, wie:

- a) *2,4-Tolylendiisocyanat* und *isomere Gemische*;
- b) *m-Chlorphenylisocyanat*;
- c) *p-Chlorphenylisocyanat*;
- d) *3,4-Dichlorphenylisocyanat*;
- e) *Hexamethylendiisocyanat*.

**Bem.:** Lösungen dieser Stoffe mit Flammpunkten unter 21° C sind Stoffe der Ziffer 7, solche mit Flammpunkten von 21 bis 55° C sind Stoffe der Ziffer 16 dieser Klasse. Mit Flammpunkten über 55° C bleiben sie Stoffe der Ziffer 25.

52. c) *Acetontrichlorid*;

d) *Lösungen von Arsenverbindungen*.

Organische Stoffe mit gesundheitsschädlicher Wirkung

66. Aliphatische und aromatische Isocyanate, wie:

- a) *Stearylisocyanat*;
- b) *a-Naphthylisocyanat*;
- c) *Tosylisocyanat*;
- d) *3-Isocyanatomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylisocyanat*;
- e) *Trimethylhexamethylendiisocyanat* und *Isomergemische*;
- f) *1,5-Naphthylendiisocyanat*.

**Bem.:** Brennbare Lösungen dieser Stoffe sind Stoffe der Klasse III a.

67. In Rn 401 Ziffer 21 c) wird „2,4-Tolylendiisocyanat“ gestrichen.

68. In Rn 401 wird Ziffer 21 q) bis x) gestrichen.

69. In Rn 401 erhalten die Ziffern 91 und 92 folgende Fassung:

„91 Ungereinigte *leere Behälter*, einschließlich der Kesselwagengefäße und der kleinen Flüssigkeitsbehälter (Flüssigkeitscontainer), und ungereinigte *leere Säcke*, die Stoffe der Ziffern 1 bis 7, 11 bis 16, 21 bis 25, 31 bis 34, 41, 51 bis 54, 81 und 82 enthalten haben.

92 Ungereinigte *leere Behälter*, einschließlich der Kesselwagengefäße und Kleinbehälter (Kleincontainer), und ungereinigte *leere Säcke*, die Stoffe der Ziffern 61, 62, 66, 71 bis 75, 83 und 84 enthalten haben.“

70. In Rn 403 (1) b) wird im 1. Satz „142 (1), 143“ gestrichen.

71. Nach Rn 407 werden folgende Rn 407/1 und 407/2 neu aufgenommen:

„407/1 (1) Die Stoffe der Ziffer 6 müssen verpackt sein:

- a) in Fässer aus Reinaluminium (99,5% Al) mit einem Fassungsraum von höchstens 100 Liter. Die Behälter müssen vollständig geschweißt sein, eine Wanddicke von mindestens 4 mm haben und für einen Prüfdruck von 5 kg/cm<sup>2</sup> bemessen sein. Sie müssen dicht verschlossen sein; oder

- b) in Metallfässer mit einer inneren Auskleidung aus Reinaluminium (99,5 % Al) mit einem Fassungsraum von höchstens 225 Liter. Die Aluminiumauskleidung muß mindestens ein Millimeter dick sein. Die Fässer müssen vollständig geschweißt und mit Rollreifen versehen sein. Sie müssen dicht verschlossen sein; oder
- c) in Fässer aus VA-Stahl, nötigenfalls mit einer geeigneten Innenauskleidung, mit einem Fassungsraum bis zu 220 Liter. Die Fässer müssen mit Rollreifen versehen sein und dürfen höchstens zu 93 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Sie müssen dicht verschlossen sein. Die Fässer müssen vollständig geschweißt sein und einem Prüfdruck von 5 kg/cm<sup>2</sup> standhalten.

(2) Kleine Mengen von Stoffen der Ziffer 6 müssen verpackt sein in dicht verschlossene Gefäße aus Reinaluminium (99,5 % Al) mit einem Fassungsraum bis zu einem Liter, die zu höchstens 10 Stück in eine Holzkiste mit geeignetem Füllstoff einzubetten sind. Ein solches Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.

407/2 Für die Stoffe der Ziffer 7 gelten die Verpackungsvorschriften der Rn 411/1."

72. Nach Rn 411 wird folgende Rn 411/1 neu aufgenommen:

„411/1 Die Stoffe der Ziffern 15 und 16 müssen verpackt sein:

- a) in dicht verschlossene Gefäße aus Glas, geeignetem Kunststoff oder Metall mit einem Fassungsraum von höchstens 6 Liter, die mit geeigneten Saugstoffen in eine Holzkiste oder in andere Versandbehälter aus Fiber oder Metall von ausreichender Widerstandsfähigkeit einzubetten sind. Die Gefäße dürfen zu höchstens 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Ein solches Versandstück darf nicht schwerer sein als 75 kg; oder
- b) in dicht verschlossene Blechgefäße mit einer Wanddicke von mindestens 0,5 mm für Gefäße mit einem Fassungsraum von höchstens 30 Liter, und einer Wanddicke von mindestens 0,75 mm für Gefäße mit einem Fassungsraum von mehr als 30 Liter. Die Blechgefäße sind unter Verwendung geeigneter Saugstoffe in vollwandige Schutzbehälter (z. B. aus Fiber) einzubetten. Die Gefäße dürfen zu höchstens 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Ein solches Versandstück darf nicht schwerer sein als 95 kg; oder
- c) in dicht verschlossene Fässer aus Metall, nötigenfalls mit einer geeigneten Innenauskleidung, mit einem Fassungsraum bis zu 220 Liter. Die Fässer dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Sind die Fässer mit Inhalt schwerer als 300 kg, so müssen sie mit Rollreifen versehen sein."

73. In Rn 412 (1) und (2) wird jeweils im 1. Satz „c)“ gestrichen.

74. In Rn 412 werden die Absätze (10) und (11) gestrichen. Absatz (12) wird Absatz (10).

75. Nach Rn 414/1 wird folgende Rn 414/2 neu aufgenommen:

„414/2 Die Stoffe der Ziffer 25 müssen verpackt sein:

- a) in dicht verschlossene Gefäße aus Glas, geeignetem Kunststoff oder einem anderen geeigneten Material mit einem Fassungsraum von höchstens 6 Liter, die mit geeigneten Saugstoffen in eine Holzkiste oder in andere geeignete Versandbehälter von ausreichender Widerstandsfähigkeit (z. B. aus Fiber) einzubetten sind. Die Gefäße dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Ein solches Versandstück darf nicht schwerer sein als 75 kg; oder
- b) in dicht verschlossene Behälter aus geeignetem Metall, geschweißt oder hartgelötet oder gefalzt, mit einem Fassungsraum von höchstens 60 Liter. Alle Gefäße dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 80 kg; oder
- c) in dicht verschlossene Fässer aus Metall, nötigenfalls mit einer geeigneten Innenauskleidung, mit einem Fassungsraum bis zu 220 Liter. Die Fässer dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Sind die Fässer mit Inhalt schwerer als 300 kg, so müssen sie mit Rollreifen versehen sein."

76. In Rn 420 (1) wird der erste Satz einleitend wie folgt gefaßt:

„(1) Die Stoffe der Ziffer 52 a), b) und d) müssen verpackt sein:"

77. In Rn 420 (1) werden die Unterabsätze e), f) und h) einleitend wie folgt gefaßt:

„sofern es sich um feste Arsenverbindungen handelt, in ..."

78. In Rn 420 (2) wird der erste Satz einleitend wie folgt gefaßt:

„(2) Als Wagenladung dürfen die Stoffe der Ziffer 52 a), b) und d) auch verpackt sein:"

79. In Rn 420 (2) wird der Unterabsatz b) einleitend wie folgt gefaßt:

„b) sofern es sich um feste Arsenverbindungen handelt, in ..."

80. In Rn 420 wird folgender Absatz (3) neu aufgenommen:  
 „(3) Die Stoffe der Ziffer 52 c) müssen verpackt sein:  
 a) in dicht verschlossene Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug und dgl. oder aus geeignetem Kunststoff, mit einem Fassungsraum von höchstens 5 Liter, mit Saugstoffen eingebettet in eine hölzerne Kiste oder in andere Versandbehälter von ausreichender Widerstandsfähigkeit. Die Gefäße dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Ein solches Versandstück darf nicht schwerer sein als 75 kg; oder  
 b) in dicht verschlossene Glasballons, mit Saugstoffen eingebettet in eine hölzerne Kiste oder in andere Versandbehälter von ausreichender Widerstandsfähigkeit. Die Glasballons dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Ein solches Versandstück darf nicht schwerer sein als 75 kg.“
81. Nach Rn 423 wird folgende Rn 423/1 neu aufgenommen:  
 „423/1 Für die Verpackung der Stoffe der Ziffer 66 gelten die Vorschriften der Rn 414/2.“
82. Rn 431 (1) wird durch folgenden Satz ergänzt:  
 „Die Stoffe der Ziffern 6, 7, 15, 16, 25 und 66 dürfen miteinander zu einem Versandstück vereinigt werden.“
83. In Rn 432 (1) erhalten die beiden ersten Sätze folgende Fassung:  
 „(1) Jedes Versandstück mit Stoffen der Ziffern 1 bis 7, 11 bis 16, 21 bis 25, 31 bis 34, 41, 51 bis 54, 81 oder 82 muß mit einem Zettel nach Muster 4, jedes Versandstück mit Stoffen der Ziffern 2, 4 a), 5 bis 7 oder 11 a) muß außerdem mit einem Zettel nach Muster 2 A versehen sein. Jedes Versandstück mit Stoffen der Ziffern 61, 62, 66, 71 bis 75, 83 oder 84 muß mit einem Zettel nach Muster 4 A versehen sein.“
84. In Rn 432 (3) wird „Muster 2“ durch „Muster 2 A“ ersetzt.
85. In Rn 433 wird Absatz (1) gestrichen.
86. In Rn 433 (3) erhält der erste Satz folgende Fassung:  
 „(3) Die nichtflüssigen Stoffe der Ziffern 31, 32 b) und 52 bis 54 sowie die Stoffe der Ziffern 6 a), 11 b), 13 a) und c), 15 b), 21, 22 a), 25, 31 a), 32 a), 34, 51, 61, 62 b), 66 b) und 71 bis 75 dürfen in Mengen bis zu 5 kg bzw. 5 Liter je Versandstück auch als Expreßgut versandt werden.“
87. In Rn 435 wird „Siehe Rn 10“ gestrichen.
88. In Rn 438 (1) wird der erste Satz eingangs wie folgt gefaßt:  
 „(1) Flüssigkeiten der Ziffern 1 b), 6 a), 12 f), 14, 15 b), 21, 25, 31 b), 61 e) und f), 66 b) und e), 81 bis 83 sowie ... (weiter wie bisher).“
89. Rn 439 (2) wird gestrichen.
90. In Rn 440 (1) erhalten die beiden ersten Sätze folgende Fassung:  
 „(1) Bei Beförderung von Stoffen der Ziffern 1 bis 7, 11 bis 16, 21 bis 25, 31 bis 34, 41, 51 bis 54, 81 oder 82 müssen auf beiden Seiten der Wagen Zettel nach Muster 4, bei Beförderung von Stoffen der Ziffern 2, 3, 4 a), 5 bis 7 oder 11 a) außerdem nach Muster 2 A angebracht werden. Bei Beförderung von Stoffen der Ziffern 61, 62, 66, 71 bis 75, 83 oder 84 müssen auf beiden Seiten der Wagen Zettel nach Muster 4 A angebracht werden.“
91. Rn 440 (2) erhält folgende Fassung:  
 „(2) Kleinbehälter (Kleincontainer) sind gemäß Rn 432 (1) zu bezetteln.  
 Kleinbehälter (Kleincontainer) mit Versandstücken, welche den Zettel nach Muster 9 tragen, müssen ebenfalls mit einem Zettel nach Muster 9 versehen sein.“

#### Klasse IV b. Radioaktive Stoffe

92. In Rn 462 (1) wird der erste Satz „Siehe Rn 10.“ gestrichen.  
 93. Rn 465 (1) d) wird gestrichen.

#### Klasse V. Atzende Stoffe

94. In Rn 501 Ziffer 34 erhält die Bemerkung folgende Fassung:  
 „Bem. Wässrige Lösungen mit mehr als 72 % Hydrazin (N<sub>2</sub>H<sub>4</sub>) sowie Hydrazin, wasserfrei, sind Stoffe der Klasse II (siehe Rn 201 Ziffer 3 D.“
95. In Rn 513 (1) c) wird „Fässer aus Metall“ durch „Metallfässer“ ersetzt.

96. Rn 524 (1) wird wie folgt gefaßt:

„(1) Versandstücke mit Stoffen der Ziffern 1 bis 12, 14, 15, 22, 24, 31 bis 35 oder 41 a) sind mit einem Zettel nach Muster 5 zu versehen.

Sind die flüssigen Stoffe der Ziffern 1 a) bis e), 2 bis 5, 10 b), 11, 14, 22, 24 oder 32 in Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug und dgl. mit einem Fassungsraum von mehr als 5 Litern, eingesetzt in nicht vollwandige Schutzbehälter, verpackt, so sind die Versandstücke jedoch mit zwei Zetteln nach Muster 5 zu versehen (siehe Rn 10).“

97. In Rn 524 (3) werden die Worte „die nach Rn 527 (2) in gedeckte Wagen verladen werden dürfen“ gestrichen.

98. In Rn 527 (1) wird „Siehe Rn 10.“ gestrichen.

99. Rn 532 (2) erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Kleinbehälter (Kleincontainer) und kleine Flüssigkeitsbehälter (Flüssigkeitscontainer) sind gemäß Rn 524 (1) zu bezetteln.

Kleinbehälter (Kleincontainer) mit Versandstücken, welche den Zettel nach Muster 9 tragen, müssen ebenfalls mit einem Zettel nach Muster 9 versehen sein.“

100. Rn 533 wird wie folgt geändert:

„533 Die flüssigen Stoffe der Klasse V in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind, dürfen nicht zusammen in einen Wagen verladen werden:

- a) mit Stoffen und Gegenständen der Klassen I a (Rn 21), I b (Rn 61) oder I c (Rn 101) in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind;
- b) mit Stoffen der Klassen II (Rn 201), III a (Rn 301) oder III b (Rn 331) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 A, 2 B oder 2 C versehen sind;
- c) mit Stoffen der Klassen III c (Rn 371) oder VII (Rn 701) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind.“

#### **Klasse VI. Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe**

101. In Rn 609 (1) werden die Worte „als Frachtstückgut oder als Wagenladung“ gestrichen und folgende Textergänzung vorgenommen:

„Tierkörper oder Teile von Tierkörpern (Organe, Fleischproben) der Ziffer 8 dürfen auch in feuchtdichte Beutel aus einem ausreichend luftdurchlässigen Material (z. B. geeignetem Kunststoff) verpackt sein. Die Beutel sind mit Saugstoffen in eine Außenverpackung von ausreichender mechanischer Festigkeit einzubetten.“

102. Rn 609 (2) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(2) Als Expreßgut müssen verpackt sein:

- a) die Stoffe der Ziffer 8 a) in Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug, Metall oder geeignetem Kunststoff. Diese Gefäße sind einzeln oder zu mehreren in eine feste Kiste aus Holz einzusetzen oder, wenn die Gefäße zerbrechlich sind, unter Verwendung von saugfähigen Stoffen einzubetten. Sind die betreffenden Stoffe in eine Konservierungsflüssigkeit eingetaucht, dann muß eine solche Menge saugfähiger Stoffe verwendet werden, die genügt, um die gesamte Flüssigkeit aufzusaugen. Die Konservierungsflüssigkeit darf nicht entzündbar sein;
- b) die Stoffe der Ziffer 8 b) in geeignete Gefäße, die ihrerseits in eine feste Kiste mit einer Metallauskleidung, die verlötet oder auf andere Weise dicht gemacht werden muß, einzubetten sind;
- c) für Tierkörper oder Teile von Tierkörpern [Ziffer 8 a) und b)] ist auch die Verpackung nach Absatz (1) zulässig.“

103. Rn 615 wird wie folgt geändert:

„615 (1) Die Stoffe der Ziffern 9 und 10 sowie 10 A dürfen nur als Wagenladung versandt werden.

(2) Die Stoffe der Ziffern 7 und 8 dürfen als Expreßgut versandt werden, sofern ein Versandstück nicht schwerer ist als 40 kg und ihre Verpackungen den Bestimmungen der Rn 609 (2) entsprechen.“

104. Rn 617 wird gestrichen.

105. Rn 621 erhält folgende Fassung:

„621 Mit Ausnahme der als Expreßgut aufgegebenen Stoffe der Ziffern 7 und 8 dürfen die Stoffe der Klasse VI nicht mit Nahrungs- oder Genußmitteln zusammen in einen Wagen verladen werden.“

106. Der Text in Rn 623 (2) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Gegenstände der Ziffer 12 dürfen nicht mit Nahrungs- oder Genußmitteln zusammen in einen Wagen verladen werden.“

**Klasse VII. Organische Peroxide**

107. Rn 711 (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Versandstücke mit Stoffen der Klasse VII sind mit einem Zettel nach Muster 3 zu versehen.  
Versandstücke mit Stoffen der Ziffern 3, 4, 8 a), 9 a), 13, 17 a), 21, 22, 30 a), 31 a) und 35 sind jedoch mit zwei Zetteln nach Muster 3 zu versehen (siehe Rn 10).“

108. In Rn 712 wird der erste Satz wie folgt geändert:

„Für Eil- und Frachtgut keine Beschränkungen.“

109. Rn 714 (1) erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Stoffe der Ziffern 1 bis 25, 30 und 31 sind in gedeckten Wagen zu befördern.“

110. Rn 717 (2) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kleinbehälter (Kleincontainer) müssen gemäß Rn 711 (1) bezettelt sein.  
Kleinbehälter (Kleincontainer) mit Versandstücken, welche den Zettel nach Muster 9 tragen, müssen ebenfalls mit einem Zettel nach Muster 9 versehen sein.“

111. Rn 718 erhält folgende Fassung:

„718 Die Stoffe der Klasse VII in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind, dürfen nicht zusammen in einen Wagen verladen werden:

- a) mit Stoffen und Gegenständen der Klassen I a (Rn 21), I b (Rn 61) oder I c (Rn 101) in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind;
- b) mit Stoffen der Klassen II (Rn 201), III a (Rn 301) oder III b (Rn 331) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 A, 2 B oder 2 C versehen sind;
- c) mit flüssigen Stoffen der Klasse V (Rn 501) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind.“

## Anhang V

112. Der Anhang V wird durch folgenden Text ersetzt:

### „Vorschriften für die Prüfung von Metallfässern gemäß Rn 303 (6), 303 (7) und 513 (1) c)

#### I. Flüssigkeitsdruckprüfung

**1500** Diese Prüfung ist von einer behördlich anerkannten Prüfstelle durchzuführen.

*Zahl der Muster*

Drei Fässer je Bauart und Hersteller.

*Prüfverfahren und anzuwendender Druck*

Die Fässer sind während 5 Minuten einem gleichbleibenden hydraulischen Überdruck von mindestens 0,75 kg/cm<sup>2</sup> zu unterwerfen. Während der Prüfung dürfen die Fässer nicht mechanisch abgestützt werden.

*Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis*

Die Fässer müssen dicht bleiben.

#### II. Fallprüfung

**1501** Diese Prüfung ist von einer behördlich anerkannten Prüfstelle durchzuführen.

*Zahl der Muster*

Sechs Fässer je Bauart und Hersteller.

*Vorbereitung der Verpackung für die Prüfung*

Die Fässer sind zu 98 % ihres Fassungsraums zu füllen.

*Aufprallplatte*

Die Aufprallplatte muß eine starre, glatte, flache und horizontale Oberfläche besitzen.

*Fallhöhe*

— Wenn die Prüfung mit Wasser vorgenommen wird:

- a) für zu befördernde Flüssigkeiten, deren Dichte 1,2 nicht überschreitet: 1,20 m;
- b) für zu befördernde Flüssigkeiten, deren Dichte 1,2 überschreitet: eine Höhe in Metern, die in Ziffern gleich der Dichte der zu befördernden Flüssigkeit ist, wobei auf die erste Dezimalstelle aufgerundet wird;

— wenn die Prüfung mit der zu befördernden Flüssigkeit oder einer Flüssigkeit mindestens gleicher Dichte wie die der zu befördernden Flüssigkeit vorgenommen wird: 1,20 m.

*Aufprallstelle*

Es müssen zwei Arten von Fallversuchen gemacht werden:

1. Fallversuch (an drei Fässern):

Das Faß muß diagonal mit dem Rand oder, wenn es keinen Rand hat, mit einer Rundnaht auf die Aufprallplatte fallen. Beim Fall ist das Faß so aufzuhängen, daß sich der Schwerpunkt senkrecht über dem Aufprallpunkt befindet.

2. Fallversuch (an den drei anderen Fässern):

Das Faß muß mit der geschweißten Längsnaht des Faßmantels horizontal auf die Aufprallplatte fallen.

*Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis*

Sämtliche Fässer müssen dicht sein, nachdem der Ausgleich zwischen dem inneren und dem äußeren Druck hergestellt worden ist.

Ist ein Faß undicht, so sind 12 neue Fässer erneut den Versuchen zu unterwerfen. Keines dieser Fässer darf sich nach den Versuchen als undicht erweisen.

Ist mehr als ein Faß aus der ersten Partie von 6 Fässern undicht, so wird der fragliche Faßtyp zurückgewiesen.

**Bem.:** Die Prüfungen zu I. und II. sind durchzuführen von der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.).

### III. Dichtheitsprüfung

1502 Jedes Faß ist der Prüfung zu unterwerfen:

- a) bevor es zum ersten Mal für die Beförderung verwendet wird,
- b) nach der Instandsetzung, bevor es erneut verwendet wird.

#### *Prüfverfahren*

Das Faß muß unter Wasser getaucht werden; die Art, wie es unter Wasser gehalten wird, darf das Prüfergebnis nicht beeinflussen. Das Faß kann auch an den Naht- oder allen anderen Stellen, die undicht werden könnten, mit Seifenschaum, Schweröl oder irgendeiner anderen geeigneten Flüssigkeit bedeckt werden. Andere, mindestens gleichwertige Prüfungen, wie eine Prüfung auf Druckunterschied („air-pocket tester“), sind ebenfalls zulässig.

#### *Anzuwendender Luftdruck*

Der Druck muß mindestens 0,2 kg/cm<sup>2</sup> betragen.

#### *Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis*

Es darf keine Luft austreten.“

Rn 1502 und 1503 werden 1503 und 1504, Rn 1504 bis 1599 werden 1505 bis 1599.

1503 In der zweiten Zeile wird „RID, III a“ durch „RID“ ersetzt.

Die Untertitel III und IV werden IV und V.

## Anhang IX

113. Der Anhang IX wird durch folgenden Text ersetzt:

### „I. Vorschriften für die Gefahrzettel

**1900** (1) Die Zettel 1, 2 A, 2 B, 2 C, 2 D, 3, 4, 5, 6 A, 6 B und 6 C müssen, wenn sie für Versandstücke bestimmt sind, die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats mit einer Seitenlänge von 100 mm haben.

Die Zettel 1, 2 A, 2 B, 2 C, 2 D, 3, 4, 5 und 6 D müssen, wenn sie für Wagen bestimmt sind, die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats mit einer Seitenlänge von mindestens 150 mm haben.

(2) Die Zettel 4 A, 7, 8 und 9 müssen die Form eines Rechtecks im Normalformat A 5 (148 × 210 mm) haben. Zettel auf Versandstücken dürfen bis zum Normalformat A 7 (74 × 105 mm) verkleinert sein.

(3) Der Zettel 10 hat die Form eines Dreiecks mit einer Grundlinie von 148 mm und einer Höhe von 74 mm.

**1901** (1) Die Gefahrzettel sind auf den Versandstücken, an den Wagen und auf den Kleinbehältern (Kleincontainern) aufzukleben oder in einer anderen geeigneten Weise zu befestigen. Nur wenn die äußere Beschaffenheit eines Versandstückes es nicht zuläßt, dürfen sie auf Pappe oder Täfelchen aufgeklebt werden, die aber mit dem Versandstück fest verbunden sein müssen. Statt Zettel dürfen an den Versandbehältern, an Privatwagen und an privaten Kleinbehältern (Kleincontainern) auch dauerhafte Gefahrzeichen, ausgenommen solche nach Muster 10, angebracht werden, die den vorgeschriebenen Mustern genau entsprechen müssen.

Soweit es die Beschaffenheit der Versandstücke zuläßt, sind die Gefahrzettel neben der Anschrift des Empfängers und Bezeichnung des Bestimmungsbahnhofes aufzukleben oder in einer anderen geeigneten Weise zu befestigen.

(2) Es ist Sache des Absenders, die vorgeschriebenen Gefahrzettel anzubringen:

- a) auf den Versandstücken, gleichgültig, ob sie als Stückgut oder als Wagenladung aufgegeben werden,
- b) an allen Behältern (Containern),
- c) an den Wagen, die als Wagenladung aufgegeben werden,
- d) an den Wagen, die Stückgüter enthalten, die der Absender verladen hat.

(3) In allen anderen Fällen obliegt es der Eisenbahn, die vorgeschriebenen Zettel an den Wagen anzubringen.

### II. Erläuterung der Bildzeichen

**1902** Die für die Stoffe und Gegenstände der Klassen I bis VII vorgeschriebenen Gefahrzettel (siehe die Tafel am Schluß) bedeuten:

<p>Nr. 1 (Bombe, <i>schwarz auf orange Grund</i>): vorgeschrieben in Rn 37 (1), 43 (1) und (2), 75, 80 (1) und (2), 112 (1), 117 (1) und (2);</p>	<p>Explosionsgefährlich; wegen der Zusammenladeverbote siehe Rn 42, 44, 79, 81, 116, 118;</p>
<p>Nr. 2A (Flamme, <i>schwarz auf rotem Grund</i>): vorgeschrieben in Rn 154 (3), 164 (2) und (3), 188 (2), 195 (2) und (3), 307 (1), 313 (1) und (3), 432 (1), 440 (1) und (2);</p>	<p>Feuergefährlich (entzündbare flüssige Stoffe); wegen der Zusammenladeverbote siehe Rn 312, 314;</p>
<p>Nr. 2B (Flamme, <i>schwarz, Grund aus gleich breiten senkrechten roten und weißen Streifen</i>): vorgeschrieben in Rn 344 (1), 351 (1) und (2);</p>	<p>Feuergefährlich (entzündbare feste Stoffe); wegen der Zusammenladeverbote siehe Rn 350, 352;</p>
<p>Nr. 2C (Flamme, <i>schwarz auf weißem Grund, untere Hälfte des Zettels rot</i>): vorgeschrieben in Rn 213 (1), 220 (1) und (2);</p>	<p>Selbstentzündlich; wegen der Zusammenladeverbote siehe Rn 219, 221;</p>
<p>Nr. 2D (Flamme, <i>schwarz auf blauem Grund</i>): vorgeschrieben in Rn 188 (1), 195 (2) und (3);</p>	<p>Entzündliche Gase bei Berührung mit Wasser;</p>

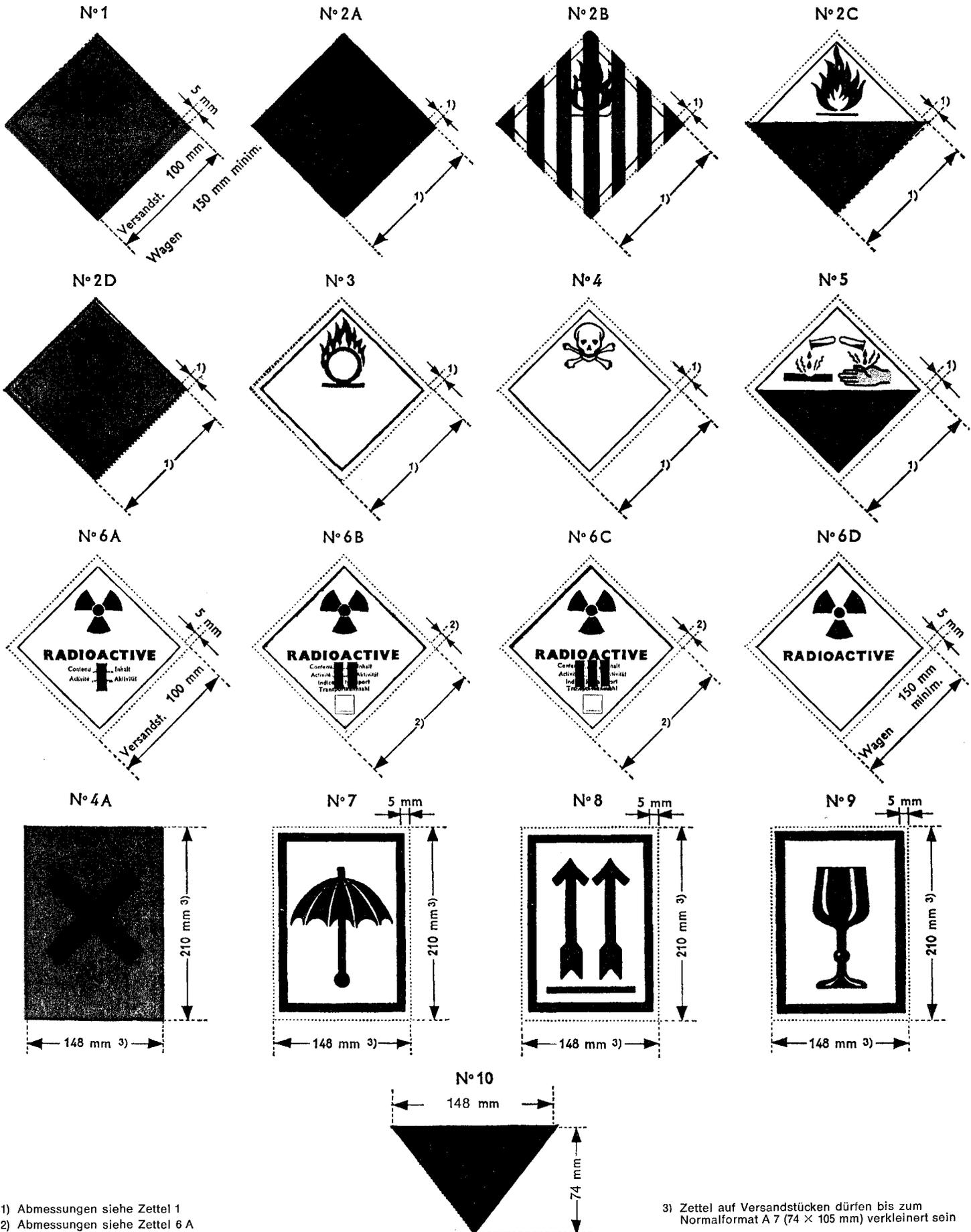
- Nr. 3 (Flamme über einem Kreis, *schwarz auf gelbem Grund*):  
vorgeschrieben in Rn 381 (1), 388 (1) und (2), 711 (1), 717 (1) und (2);
- Nr. 4 (Totenkopf mit gekreuzten Gebeinen, *schwarz auf weißem Grund*):  
vorgeschrieben in Rn 307 (1) und (2), 313 (1), (2) und (3), 316 (3), 432 (1), 440 (1) und (2), 443 (3);
- Nr. 4A (Andreaskreuz, *schwarz auf orange Grund*, ohne Umrahmung):  
vorgeschrieben in Rn 432 (1), 440 (1) und (2), 443 (3);
- Nr. 5 (Reagenzgläser, aus denen Tropfen auf den Querschnitt einer Platte und auf eine Hand herabfallen; *schwarz auf weißem Grund, untere Hälfte des Zettels schwarz mit weißem Rand*):  
vorgeschrieben in Rn 381 (1), 388 (2), 524 (1), 532 (1) und (2), 535 (3);
- Nr. 6A (Strahlensymbol; Aufschrift „RADIOACTIVE“, ein senkrechter Streifen auf der unteren Hälfte, mit folgendem Text:  
Inhalt .....  
Aktivität .....  
Symbol und Aufschriften *schwarz auf weißem Grund, senkrechter Streifen rot*):  
vorgeschrieben in Rn 459 (1), 466 (2);
- Nr. 6B (wie Zettel 6A., aber zwei senkrechte Streifen in der unteren Hälfte, mit folgendem Text:  
Inhalt .....  
Aktivität .....  
Transportkennzahl .....  
Symbol und Aufschriften *schwarz*;  
*Grund: obere Hälfte gelb, untere Hälfte weiß*  
*senkrechte Streifen rot*):  
vorgeschrieben in Rn 459 (1), 466 (2);
- Nr. 6C (wie Zettel 6B, aber drei senkrechte Streifen in der unteren Hälfte):  
vorgeschrieben in Rn 459 (1), 466 (2);
- Nr. 6D (Strahlensymbol, darunter die Aufschrift „RADIOACTIVE“), Symbol und Aufschrift *schwarz auf weißem Grund*):  
vorgeschrieben in Rn 466 (1);
- Nr. 7 (offener Regenschirm, *schwarz auf weißem Grund*):  
vorgeschrieben in Rn 188 (1), 195 (3);
- Nr. 8 (zwei Pfeile, *schwarz auf weißem Grund*):  
vorgeschrieben in Rn 37 (2), 154 (2), 188 (3), 213 (2) und (3), 307 (3), 344 (2), 381 (2), 432 (2), 459 (3), 524 (2) und (3), 614, 711 (2);
- Entzündend wirkende Stoffe oder organische Peroxide;  
wegen der Zusammenladeverbote siehe Rn 387, 389, 716, 718;
- Giftig;  
in den Wagen und Güterhallen (Magazinen) getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln zu lagern;
- Gesundheitsschädlich;
- Ätzend;  
wegen der Zusammenladeverbote siehe Rn 530, 533;
- Radioaktiver Stoff in Versandstücken der Kategorie I-WEISS; bei Beschädigung der Versandstücke gesundheitsgefährdende Wirkung bei Aufnahme in den Körper, beim Einatmen und beim Berühren freigewordenen Stoffes;
- Radioaktiver Stoff in Versandstücken der Kategorie II-GELB; von Versandstücken mit der Aufschrift „FOTO“ (siehe Rn 1605) fernhalten; bei Beschädigung der Versandstücke gesundheitsgefährdende Wirkung bei Aufnahme in den Körper, beim Einatmen und beim Berühren freigewordenen Stoffes sowie Gefahr der Strahlenwirkung auf Entfernung;
- Radioaktiver Stoff in Versandstücken der Kategorie III-GELB; von Versandstücken mit der Aufschrift „FOTO“ (siehe Rn 1605) fernhalten und sich nicht unnötig in ihrer Nähe aufhalten. Bei Beschädigung der Versandstücke gesundheitsgefährdende Wirkung bei Aufnahme in den Körper, beim Einatmen und beim Berühren freigewordenen Stoffes sowie Gefahr der Strahlenwirkung auf Entfernung;
- Radioaktiver Stoff mit den unter Nr. 6A, 6B oder 6C angegebenen Gefahren;
- Vor Nässe schützen;
- Oben;  
Der Zettel ist, mit den Pfeilspitzen nach oben, auf zwei gegenüberliegenden Seiten anzubringen;

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <p>Nr. 9 (Kelchglas, <i>rot auf weißem Grund</i>):<br/> vorgeschieden in Rn 37 (2), 43 (2),<br/> 112 (2), 117, 154 (1), (2) und (3), 164<br/> (4), 188 (3), 195 (3), 213 (3), 220 (2),<br/> 307 (3), 313 (3), 344 (2), 351 (2), 381 (2),<br/> 388 (3), 432 (2), 440 (2), 459 (3), 524<br/> (2), 532 (2), 614, 620, 711 (2), 717 (2);</p> | <p>Vorsichtig behandeln, oder:<br/> Nicht stürzen;</p> |
| <p>Nr. 10 (Dreieck, <i>rot mit schwarzem Ausruf-<br/> zeichen</i>):<br/> vorgeschieden in Rn 164 (1), 220 (3),<br/> 313 (1)."</p>                                                                                                                                                                                                        | <p>Vorsichtig verschieben.</p>                         |

114. In Rn 24 (1) b) 1., 31 (1) a) 1., 3. bis 5. und 7., 32 (5), 32/1, 33 (3), 34 (1) c) 4., 64 (1) c), 66 (1), 70 (1), 103 (1) bis (3), 105 (1), 108 (1) b), 109 (1) hh) 3. bis 5., 109 (2) a) und b), 110 (3) a), 110 (4) a) 2., 110 (4) c) 2., 140 (1), 304 (1), 338 (4) d), 342/1 (3), 342/3 (1) d), 345 (2) a) 1., 377 (1) a), 424 d), 425 (2), 426 f) sowie 509 (1) h) ist der Klammervermerk „(siehe Rn 12)“ abzuändern in „(siehe Rn 14)“.

# Gefahrzettel

Bedeutung: Siehe Anhang IX (Rn. 1902)



1) Abmessungen siehe Zettel 1  
 2) Abmessungen siehe Zettel 6 A

3) Zettel auf Versandstücken dürfen bis zum Normalformat A 7 (74 × 105 mm) verkleinert sein

**Bekanntmachung  
über die Ausprägung von Bundesmünzen  
im Nennwert von 2 Deutschen Mark**

**Vom 15. Juni 1973**

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) gibt der Bund nachfolgend beschriebene, für den Zahlungsverkehr bestimmte Bundesmünze im Nennwert von 2 Deutschen Mark heraus. Die Münze wird in hoher Auflage geprägt und soll — ebenso wie die Adenauer-Münze — die Max-Planck-Münze zu 2 Deutsche Mark ersetzen, die in Kürze außer Kurs gesetzt wird. Mit der Ausgabe der neuen Münze wird am 1. Juli 1973 begonnen.

Die Bildseite der Münze zeigt das Kopfbild des ersten Bundespräsidenten Professor Dr. Theodor Heuss im Profil mit der Umschrift:

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND · 1949 — 1969.

Die Wertseite der Münze zeigt in der Mitte den Bundesadler. Das Adlerbild ist von der Umschrift:

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
2 DEUTSCHE MARK

umschlossen. Dabei steht die Wertziffer 2 in der Mitte unter dem Adler. Oberhalb des Adlerkopfes ist die jeweilige Jahreszahl, beginnend mit 1970,

unterhalb der rechten Krallen eines der Münzzeichen (D, F, G oder J) angebracht.

Die Prägung auf beiden Seiten der Münze ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Der glatte Münzrand ist mit der vertieften Inschrift:

EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT

versehen. Zwischen jedem der Worte ist ein Ornament, am Schluß der Inschrift sind zwei Ornamente angebracht.

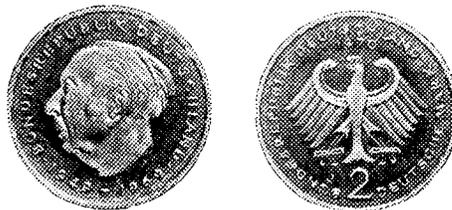
Die Münze hat ein Gewicht von 7 Gramm und einen Durchmesser von 26,75 Millimeter und entspricht somit in Gewicht und Abmessungen der Max-Planck- und der Adenauer-Münze. Sie besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel) und hat einen Reinnickelkern.

Der Entwurf der Münze stammt von dem Bildhauer Karl-Ulrich Nuss, 7051 Strümpfelbach.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 15. Juni 1973

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt



**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
24. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1386/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 5. 73	L 138/22
24. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1387/73 der Kommission zur erneuten Verlängerung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2816/72 betreffend den Kautionsbetrag bei der Einfuhr von zur Mast bestimmten jungen Rindern und Kälbern	25. 5. 73	L 138/25
24. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1388/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	25. 5. 73	L 138/26
24. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1389/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	25. 5. 73	L 138/28
25. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1390/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 5. 73	L 139/1
25. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1391/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 5. 73	L 139/3
25. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1392/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 5. 73	L 139/5
25. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1393/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 5. 73	L 139/7
25. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1394/73 der Kommission zur elften Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1576/62 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	26. 5. 73	L 139/8
25. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1395/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	26. 5. 73	L 139/10
25. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1396/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Sri Lanka	26. 5. 73	L 139/12
25. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1397/73 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen im Wirtschaftsjahr 1973	26. 5. 73	L 139/14
25. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1398/73 der Kommission zur Änderung bestimmter den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Verordnungen der Kommission für das Milchwirtschaftsjahr 1973/1974	26. 5. 73	L 139/15
24. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1399/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein oder Kaseinaten verarbeitet worden ist	26. 5. 73	L 139/17
25. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1400/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	26. 5. 73	L 139/18
25. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1401/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	26. 5. 73	L 139/22
25. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1402/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	26. 5. 73	L 139/23
25. 5. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1403/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	26. 5. 73	L 139/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1404/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	26. 5. 73	L 139/26
25. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1405/73 der Kommission zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis aus der Gemeinschaft	26. 5. 73	L 139/28
25. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1406/73 des Rates zur Festsetzung einer Übergangvergütung für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1972/1973 vorhandenen Bestände an Weichweizen, zur Brotherstellung geeignetem Roggen und Mais	26. 5. 73	L 139/30
28. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1407/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 5. 73	L 142/1
28. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1408/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 5. 73	L 142/3
28. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1409/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 5. 73	L 142/5
28. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1410/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 5. 73	L 142/7
28. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1411/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	29. 5. 73	L 142/8
25. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1412/73 der Kommission über die Lieferung von Butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe für die UNRWA	29. 5. 73	L 142/20
28. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1413/73 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten aus Bulgarien und Rumänien	29. 5. 73	L 142/25
28. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1414/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	29. 5. 73	L 142/26
28. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1415/73 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	29. 5. 73	L 142/30
29. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1417/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 5. 73	L 143/21
29. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1418/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 5. 73	L 143/23
29. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1419/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 5. 73	L 143/25
29. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1420/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 5. 73	L 143/27

## Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Lauter Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM zuzüglich Versandgebühr 0,25 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.